

amtliche Bekanntmachung

014 K 021/23



AMTSGERICHT VELBERT

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 26.11.2024, 9.30 Uhr,
im Amtsgericht Velbert, Nedderstraße 40, Saal 3**

die m Grundbuch von Langenberg Blatt 3 0 2 8 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

- BV 1) Gemarkung Langenberg, Flur 13, Flurstück 205, Gebäude- und Freifläche, Im Clemens 33,35, groß 678 qm
- BV 2) Gemarkung Langenberg, Flur 13, Flurstück 207, Gebäude- und Freifläche, Im Clemens, groß 155 qm
- BV 1) Gemarkung Langenberg, Flur 13, Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche, Im Clemens, groß 102 qm

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Unterkellerung und integrierter Garage in Velbert-Langenberg. Baujahr: 1993. Wohnfläche ca. 416,54 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Flurstück 205: 1.050.000,- Euro

Flurstück 207: 16.700,- Euro

Flurstück 185: 3.700,- Euro

Gesamtverkehrwert:1.070.400,00,- Euro

Die Flurstücke bilden eine rechtliche Einheit. festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Velbert, 03.07.2024